

# *Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf*

## **Verhandlungsschrift**

### **über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates**

**am Donnerstag, dem 7. Dezember 2023**

**im Sitzungssaal des Rathauses**

Beginn: 19.03 Uhr

Ende: 20:23 Uhr

Die Einladung erfolgte am 01.12.2023 per E-Mail.

#### **Anwesend waren:**

Bürgermeister

Harald Riemer

#### **Mitglieder des Gemeinderates:**

Vizebürgermeister

Erik Hofreiter

geschäftsführender Gemeinderat

Martin Jandl  
Hildegard Ressler  
Josef Fuchs  
Manuel Brunner

Gemeinderat

Ing. Christian Erber  
Ignaz Gindl  
Daniel Fallmann  
Johann Hofmarcher  
Stefan Hörhan  
Thomas Salzmann  
Tamara Elbaky  
Erich Wurzenberger  
Friedrich Buxhofer  
Barbara Pflügl  
Marco Sturmlechner  
Elisabeth Rinner ab 19:57  
Elisabeth Prömer  
Bernhard Ebner  
Margareta Fahrnberger ab 19:17  
Manuela Enengl

**Entschuldigt abwesend:** gfGR Christian Müller, GR Robert Wagner, GR Elfriede Höhlmüller, gfGR Birgit Ressler MBA, GR Michael Gindl, GR Petra Fuchs, GR Andrea Falch

**Schriftführer:** Gerald Prinz BA

**Bürgermeister Harald Riemer führt den Vorsitz.**

**Die Sitzung ist beschlussfähig.**

## **Tagesordnung**

- 1. Angelobung neuer GR**
- 2. Ergänzungswahl Gemeindevorstand**
- 3. Ergänzungswahl Gemeinderatsausschüsse**
- 4. Bildung einer Disziplinarkommission, NÖ Gemeindebeamtendienstordnung**
- 5. Energiebeauftragter**
- 6. Protokollgenehmigung v. 19.10.2023**
- 7. Voranschlag 2024**
- 8. Schlosssiedlung Nord – Teilbebauungsplan und Teilungsplan**
- 9. Schlosssiedlung Nord – Freigabe Aufschließungszone**
  - a) Aufschließungszone BK-A1
  - b) Aufschließungszone BW-A21
- 10. Schlosssiedlung Nord – Grundstückspreise 2024**
- 11. FF-Feichsen - Auftragsvergabe HLF 1**
- 12. NÖ Straßenbauabteilung - Landesstraße L 6157 – Übernahme in Erhaltung und Verwaltung**
  - a) Errichtung von Entwässerungsanlagen und Gehsteig entlang der Landesstraße L6157
  - b) Schutzweg Bahnhof Purgstall
- 13. NÖ Straßenbauabteilung 6 – Übereinkommen**
  - L89 (Auftrittsflächen beiderseits für neuen Schutzweg über die B25)
  - Nebenanlagen (Gehsteig) innerorts
- 14. Land NÖ - Schenkungsvertrag**

*(ehem. Landesstraße:  
Teil Pöchlerner Straße; Schaffgotschgasse + Teil Hochrießer Straße; Kirchenstraße)*
- 15. Güterweg Gerstl - Kostenerhöhung**
- 16. Wolfgang Moser – Veranstaltung „Am Platz“**
- 17. DIE3 – Austropop – Veranstaltung „Am Platz“**
- 18. VOR Schnupperticket 2024**
- 19. Erlaufschlucht – NÖ Hundehaltegesetz Verordnung**
- 20. Vereinssubventionen**
- 21. Funktionsdienstposten Verordnung**
- 22. Ehrungen**
- 23. Bericht des Prüfungsausschusses**

Bgm. Harald Riemer begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung beantragt Bgm. Riemer folgenden Dringlichkeitsantrag in die „Öffentliche Sitzung“ aufzunehmen:

**Top 24) ÖBB Übereinkommen (Freithöhstraße)**

Dies wird sodann einstimmig genehmigt.

### **1. Angelobung Manuela Enengl**

DI Walter Brandhofer erklärt mit Schreiben v. 16.11.2023 gemäß § 111 (1) NÖ Gemeindeordnung 1973 auf sein Amt als geschäftsführender Gemeinderat und gemäß § 110 (1) NÖ Gemeindeordnung 1973 auf sein Mandat als Mitglied des Gemeinderates mit Wirkung 30.11.2023 und auf alle anderen damit verbundenen Bestellungen und Funktionen zu verzichten.

Gem. § 114 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde von Vizebürgermeister Erik Hofreiter als zustellungsbevollmächtigter Vertreter der Österreichischen Volkspartei **Manuela Enengl**,

**Praterstraße 16/2, 3251 Purgstall** für das freigewordene Gemeinderatsmandat nachnominiert.

Bürgermeister Harald Riemer liest dem anwesenden Mitglied des Gemeinderates – Manuela Enengl - folgende Gelöbnisformel vor:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Marktgemeinde Purgstall nach besten Wissen und Gewissen zu fördern“.

Manuela Enengl legt mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis ab.

## 2. Ergänzungswahl Gemeindevorstand

Gemäß § 115 (3) NÖ Gemeindeordnung 1973 erfolgt die Ergänzungswahl in den Gemeindevorstand.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates..... Ignaz Gindl (ÖVP)

Das Mitglied des Gemeinderates..... Barbara Pflügl (SPÖ)

Von der Wahlpartei ÖVP wurde folgender Wahlvorschlag eingebracht:

**ERICH WURZENBERGER**

Die mit Stimmzettel vorgenommene Abstimmung über den Wahlvorschlag der Wahlpartei ÖVP ergibt:

abgegebene Stimmen: 20

ungültige Stimmen: 0

gültige Stimmen: 20

Von den gültigen Stimmzettel lauten

auf das Gemeinderatsmitglied **Erich Wurzenberger** 20 **Stimmzettel**

Der Gemeinderat **Erich Wurzenberger** ist daher zum Mitglied des Gemeindevorstandes gewählt und nimmt die Wahl an.

## 3. Ergänzungswahl Gemeinderatsausschuss

Gemäß § 115 (3) NÖ Gemeindeordnung 1973 erfolgt die Ergänzungswahl mit Stimmzettel und geheim über Wahlvorschlag der anspruchsberechtigten Wahlpartei (ÖVP).

AUSSCHUSS	NACHNOMINIERUNG	anstelle von ...
<b>Wirtschaft, Öffentliche Einrichtung (Gebäude), Raumplanung, Ortskernentwicklung</b>	<b>Manuela Enengl</b>	anstelle DI Walter Brandhofer
<b>Infrastruktur, Sport und Vereine</b>	<b>Manuela Enengl</b>	anstelle Erich Wurzenberger
<b>Kultur, Tourismus, Veranstaltungen</b>	<b>Manuela Enengl</b>	anstelle Michael Gindl
<b>Liegenschaften, Dienstleistungen, Freibad</b>	<b>Michael Gindl</b>	anstelle Erich Wurzenberger

<b>Digitalisierung, Mobilität, Nachhaltigkeit</b>	<b>Manuela Enengl</b>	anstelle Erich Wurzenberger
---	-----------------------	-----------------------------

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen:

Das Mitglied des Gemeinderates ..... GR Ignaz Gindl (ÖVP)  
Das Mitglied des Gemeinderates..... GR Barbara Pflügl (SPÖ)

*GR Margareta Fahrnberger betritt den Sitzungssaal 19:17*

abgegebene Stimmen: 21  
ungültige Stimmen: 0  
gültige Stimmen: 21

Beschluss: Da auf die Vorgeschlagenen 21 gültige Stimmen entfallen, gelten sie als gewählt.

#### **4. Bildung einer Disziplinarkommission, NÖ**

Gemeindebeamtendienstordnung – Bestellung:

*(Die Stimmabgabe nachstehend angeführter Positionen erfolgt über Wahlvorschlag durch Erheben der Hand.)*

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt folgende Bestellung anstelle v. DI Walter Brandhofer:

**Thomas Salzmann**

Anmerkung:

*4 GR-Mitglieder lt. NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, GBDO, LGBl. 2400 i.d.g.F.:  
(Hofreiter, Wurzenberger und Fuchs lt. Konstit. Sitzung 13.02.2020)*

3 ÖVP: Erik Hofreiter, **Thomas Salzmann** (anstelle DI Walter Brandhofer),  
Erich Wurzenberger

1 SPÖ: Josef Fuchs

Antragsteller: Bürgermeister Harald Riemer

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **5. Energiebeauftragter:**

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt folgende Bestellung als Energiebeauftragter anstelle v. DI Walter Brandhofer: **gfGR Erich Wurzenberger**

Antragsteller: Bürgermeister Harald Riemer

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **6. Protokollgenehmigung v. 19.10.2023**

Da es keine Einwendungen gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung v. 19.10.2023 gibt, gilt es als genehmigt.

Stimmenthaltung gfGR Manuel Brunner (*bei Sitzung am 19.10.2023 nicht anwesend*)

## 7. Voranschlag 2024 + MFP 2025-2028

### Antrag:

Der Voranschlag 2024 und mittelfristiger Finanzplatz 2025 – 2028 wurden laut VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) erstellt und im Finanzausschuss am 27.11.2023 besprochen und ist dem Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 30.11.2023 zur Beratung und Antragstellung vorgelegen. Der VA 2024 wurde 14 Tage zur öffentlichen Einsicht aufgelegt, die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Den im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien wurde eine Ausfertigung ausgefolgt. Es sind keine Stellungnahmen eingelangt.

### **Eckdaten VA 2024:**

<b>Finanzierungshaushalt:</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
<b>Summe Einzahlungen operative Gebarung</b>	<b>11.261.600,00</b>	
<b>Summe Auszahlungen operative Gebarung</b>		<b>9.768.900,00</b>
<b>Summe Einzahlungen investive Gebarung</b>	<b>1.242.900,00</b>	
<b>Summe Auszahlungen investive Gebarung</b>		<b>4.539.000,00</b>
<b>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>3.337.500,00</b>	
<b>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b>		<b>1.554.500,00</b>
<b>Summen</b>		
<b>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung</b>	<b>-20.400,00</b>	

<b>Ergebnishaushalt:</b>	
<b>Erträge:</b>	<b>12.108.500,00</b>
<b>Aufwendungen:</b>	<b>12.533.600,00</b>
<b>Entnahmen von Haushaltsrücklagen</b>	<b>55.700,00</b>
<b>Nettoergebnis:</b>	<b>-369.400,00</b>

### **Projekte:**

Feuerwehren	€ 113.300,00
Krabbelgruppe	€ 1.600.000,00
Sportanlagen	€ 60.000,00
Straßenbau	€ 985.600,00
Straßenbeleuchtung	€ 15.000,00
Wohlfahrtsödgraben	€ 100.000,00
Wasserleitungsbau	€ 390.000,00
Kanalbau	€ 1.190.000,00

### **Zuführungen an Projekte:**

- Projekt Kanalbau	€ 326.100,00
- Zuführung an FF	€ 7.600,00

### **Haushaltspotential:**

**0,00**

Ich stelle den Antrag, vorliegenden Voranschlag 2024 und Mittelfristigen Finanzplan 2025-2028 zu beschließen.

Antragsteller: gfGR Josef Fuchs

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **8. Schlosssiedlung Nord – Teilbebauungsplan und Teilungsplan**

### **a. Schlosssiedlung Nord - Teilbebauungsplan Verordnung**

Der vorliegende Teilbebauungsplan der Schlosssiedlung Nord wurde vom 03.10.2023 bis 16.11.2023 kundgemacht und ist zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Antrag: Der Gemeinderat beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen die vorliegende Verordnung zu beiliegendem Bebauungsplan:

## **V E R O R D N U N G**

§ 1 Gemäß den §§ 29 bis 33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird hiermit der

### **TEILBEBAUUNGSPLAN SCHLOSSSIEDLUNG NORD DER MARKTGEMEINDE PURGSTALL/ERLAUF**

erlassen.

§ 2 Die Festlegungen der Regelung für die bauliche Gestaltung der Umwelt, insbesondere für die Bebauung und die Einzelheiten der Verkehrserschließung sind der von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 07.12.2023 unter der Plannr. 2750/TBPL.1. verfassten, aus einem Blatt bestehenden und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

§ 3 Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4 Höchstzulässige Bauplatzgrößen  
In der Plandarstellung 2750/TBPL.1., am 07.12.2023 erstellt, gelten in jenen Bereichen, in denen darauf ausdrücklich hingewiesen wird, ein Höchstmaß von 750m<sup>2</sup> Bauplatzgröße gem. §30 Abs. 2 Z.5.

§ 5 Freiflächen für die Versickerung  
Gem. §30 Abs. 2 Z.24 sind 30% der Flächen der jeweiligen Bauplätze unversiegelt zu belassen.

§ 6 Garagen und Abstellplätze  
(1) Kleingaragen sind in einem Abstand von mindestens 5m zur Straßenfluchtlinie zu errichten.  
(2) Die Anzahl der pro Wohneinheit zu errichtenden Stellplätze auf privaten Abstellanlagen bei Wohngebäuden beträgt 2.

- (3) Liegt einem Bauprojekt ein Mobilitätskonzept zugrunde und ist die Umsetzung dieses Konzeptes sichergestellt, darf das im Abs. 2 festgelegten Ausmaß von zwei Stellplätzen je Wohneinheit auf privaten Abstellanlagen auf das Ausmaß von 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit reduziert werden. Ergibt die Berechnung keine natürliche Zahl, ist auf die nächste natürliche Zahl aufzurunden.
- (4) Die Anzahl der Stellplätze pro Wohneinheit können ebenso wie unter (3) beschrieben auf 1,5 herabgesetzt werden, wenn Wohnungen die Größe von 65m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Ergibt die Berechnung keine natürliche Zahl, ist auf die nächste natürliche Zahl aufzurunden.
- (5) Für Wohneinheiten, die die Größe von 50m<sup>2</sup> nicht überschreiten, gilt, dass je Wohneinheit auf privaten Abstellanlagen jeweils ein Stellplatz zu errichten ist. Je 3 Wohneinheiten unter 50m<sup>2</sup> auf einem Bauplatz ist zusätzlich zumindest ein weiterer Stellplatz vorzusehen, sodass im Fall der 3 Wohneinheiten 4 Stellplätze, im Fall von 6 Wohneinheiten 8 Stellplätze usw. herzustellen sind.

§ 7 Begrünung von Gebäudeflachdächern und Stellplätzen

- (1) Gem. §30 Abs. 2 Z.22 sind Dächer, die eine Dachneigung von 6° oder weniger aufweisen, zu begrünen. Das Ausmaß der so zu errichtenden Begrünung auf solchen Dächern kann in jenem Maße reduziert werden, in welchem Anlagen für Photovoltaik und/oder Solarenergie errichtet werden sollen.
- (2) Im Bereich von privaten und betrieblichen Abstellanlagen ist je 5 Stellplätze ein heimischer Laubbaum zu pflanzen und durch den Grundstücksbesitzer zu erhalten und zu pflegen. Auf Abstellanlagen, die lediglich eine bis vier Stellplätze aufweisen, besteht diese Pflicht nicht.

§ 8 Gebäude im vorderen Bauwich

Gem. §51 Abs. 1 dürfen im vorderen Bauwich Abstellräume sowie Gebäude für Abfallsammelräume oder -stellen mit einer bebauten Fläche von nicht mehr als insgesamt 100 m<sup>2</sup> errichtet werden.

§ 9 Einfriedungen

Gegen öffentliche Verkehrsflächen (Straßenfluchtlinien) dürfen Einfriedungen eine Höhe von 1,2m nicht überschreiten. Am nördlichsten Bauplatz des Geltungsbereiches, welches das erst Grundstück von der L89 kommend darstellt, darf diese Höhe zur Schaffung eines Lichtschutzes vor Kfz-Lichtern nachts um 60 cm überschritten werden.

- § 10 Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Eine Stellungnahme vom RLH Mostviertel Mitte wird erörtert.

GR Elisabeth Rinner betritt um 19:57 den Sitzungssaal.

Antragsteller: gfGR Erich Wurzenberger

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**b. Schlosssiedlung Nord - Teilungsplan**

Teilungsplan GZ 6524

Antrag: Vorliegender Teilungsplan Vermessung Loschnigg, GZ 6524, mit Übernahme der Verkehrsflächen in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Purgstall soll beschlossen werden.

Antragsteller: gfGR Erich Wurzenberger

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **9. Schlosssiedlung Nord – Freigabe Aufschließungszonen**

Für die Aufschließungszonen BK-A1 und BW-A21 sind die Voraussetzungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes vom 07.12.2022 erfüllt und die Freigabe kann beschlossen werden.

### **a) Aufschließungszone BK-A1:**

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Verordnung zur Freigabe der Aufschließungszone **BK-A1**.

### **VERORDNUNG**

#### § 1

Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 03/2015 i.d.g.F. werden die im Teilungsplan der Vermessung Loschnigg GZ: 6524 vom 07.12.2023 neu geformten Grundstücke, **welche aus dem bestehenden Grundstück 172/1, KG Purgstall 22125, entstehen sollen**, welches im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als **Aufschließungszone BK-A1** ausgewiesen ist, nach Erfüllung der im geltenden Örtlichen Raumordnungsprogramm mit der Beschlussfassung vom 07.12.2022 festgelegten Freigabebedingung zur Grundabteilung und Bebauung **freigegeben**.

#### § 2

Die Voraussetzung für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die in der Sitzung des Gemeinderates am 07.12.2022 festgelegt wurde, nämlich

- *Vorliegen eines Teilungsplanes, welcher einen Immissionsschutz gegenüber dem anliegenden Betriebsgebiet vorsieht.*

ist erfüllt. Die Freigabe und die Abtretung an das öffentliche Gut (öffentliche Verkehrsfläche) erfolgt gemäß dem beiliegenden Plan der Vermessung Loschnigg ZT GmbH, GZ 6524 vom 07.12.2023. Die darin aus Grundstück 172/1 neu geformten Grundstücke werden aus der Aufschließungszone entlassen. Das **Trennstück 8 (neues Grundstück 172/35)** wird gemäß des Teilungsplanes dem öffentlichen Gut (Gemeindestraße) zugeschrieben.

#### § 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antragsteller: gfGR Erich Wurzenberger

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **b) Aufschließungszone BW-A21:**

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Verordnung zur Freigabe der Aufschließungszone **BW-A21**.

### **VERORDNUNG**

#### § 1

Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 03/2015 i.d.g.F. werden die im Teilungsplan der Vermessung Loschnigg GZ: 6524 vom 07.12.2023 neu geformten Grundstücke, **welche aus dem bestehenden Grundstück 172/1, KG Purgstall 22125, entstehen sollen**, welches im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als **Aufschließungszone BW-A21** ausgewiesen ist, nach Erfüllung der im geltenden Örtlichen Raumordnungsprogramm mit der Beschlussfassung vom 07.12.2022 festgelegten Freigabebedingung zur Grundabteilung und Bebauung **freigegeben**.

## § 2

Die Voraussetzung für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die in der Sitzung des Gemeinderates am 07.12.2022 festgelegt wurde, nämlich

- *Vorliegen eines vom Gemeinderat akzeptierten Teilungsplanentwurfes, der von einem Vermessungsbefugten im Sinne § 1 Liegenschaftsgesetzes verfasst worden ist.*

ist erfüllt. Die Freigabe und die Abtretung an das öffentliche Gut (öffentliche Verkehrsfläche) erfolgt gemäß dem beiliegenden Plan der Vermessung Loschnigg ZT GmbH, GZ 6524 vom 07.12.2023. Die darin aus Grundstück 172/1 neu geformten Grundstücke werden aus der Aufschließungszone entlassen. Das **Trennstück 8 (neues Grundstück 172/35)** wird gemäß des Teilungsplanes dem öffentlichen Gut (Gemeindestraße) zugeschrieben.

## § 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antragsteller: gfGR Erich Wurzenberger

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### 10. Schlosssiedlung Nord – Grundstückpreis 2024

Der Verkauf der Grundstücke in der Schlosssiedlung Nord soll im Jahr 2024 beginnen. Aufgrund der Kalkulation, welche im Finanzausschuss durchbesprochen wurde, ergibt sich ein Verkaufspreis von € 108,-/m<sup>2</sup> für das Jahr 2024. Für Grundstücke ab einer Fläche von 1.500 m<sup>2</sup> soll ein Aufschlag von € 2,-/m<sup>2</sup> aufgeschlagen werden.

Antrag: Der Gemeinderat beschließt die ersten Grundstücke in der Schlosssiedlung zu einem Verkaufspreis von € 108,-/m<sup>2</sup> (bzw. 110,-/m<sup>2</sup> für Grundstücke ab 1.500 m<sup>2</sup>) für das Jahr 2024 anzubieten.

Antragsteller: gfGR Josef Fuchs

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### 11. FF-Feichsen – Auftragsvergabe HLF 1

Für die Freiwillige Feuerwehr Feichsen soll ein HLF 1 Fahrzeug angekauft werden. Die Ausschreibung erfolgte über die Plattform ANKÖ Österreich. Es liegt 1 Angebot der Firma Rosenbauer Österreich GmbH, 3110 Neidling vor.

	Netto	Brutto
Kaufpreis lt. Angebot	€ 179.129,94	€ 214.955,93
- Skonto		€ 6.448,68
Zusatzausstattung	€ 16.839,16	€ 20.206,99
Gesamtbetrag	€ 190.595,20	€ 228.714,24

Antrag: Der Auftrag für das HLF 1 sowie die erforderlichen Zusatzausstattungen soll an die Firma Rosenbauer Österreich GmbH mit einer Auftragssumme von € **228.714,24 inkl. MwSt.** vergeben werden.

Antragsteller: gfGR Josef Fuchs

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **12. NÖ Straßenbauabteilung - L 6157 – Übernahme in Erhaltung und Verwaltung**

Folgende Erklärungen sollen beschlossen werden:

### **a. Errichtung von Entwässerungsanlagen und Gehsteig entlang der Landesstraße L6157 von km 0,950 bis km 1,065**

#### **ERKLÄRUNG**

Die Marktgemeinde Purgstall an de Erlauf übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Scheibbs nach Genehmigung durch den Herrn LH-Stv. Udo Landbauer, MA, BLHSTV-Landbauer-STV-NA-72/2023 vom 12.10.2023 auf Kosten der Marktgemeinde hergestellten Anlagen (Errichtung von Entwässerungsanlagen und Gehsteig entlang der Landesstraße **L6157** von **km 0,950 bis km 1,065**) in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum.

Die Marktgemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Marktgemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

### **b. Schutzweg Bahnhof Purgstall**

#### **ERKLÄRUNG**

Die Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Scheibbs nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-420/003-2022 v. 26.09.2022 auf Kosten der Marktgemeinde hergestellten Anlagen

(Herstellung von Nebenanlagen im Ortsbereich von Purgstall entlang der Landesstraße 6157 von km 0,815 bis km 0,84 [„Schutzweg Bahnhof Purgstall“])

in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum.

Die Marktgemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Marktgemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

Antrag a) + b): Der Gemeinderat beschließt die vorliegenden Erklärungen.

Antragsteller a) + b): gfGR Erich Wurzenberger

Beschluss a) + b): Die Anträge werden einstimmig angenommen.

## **13. NÖ Straßenbauabteilung 6 – Übereinkommen**

*(L89 (Auftrittsflächen beiderseits für neuen Schutzweg über die B25);  
Nebenanlagen [Gehsteig] innerorts)*

Folgendes Übereinkommen mit dem Land Niederösterreich, vertreten durch die NÖ Straßenbauabteilung 6 Amstetten soll beschlossen werden:

### **Übereinkommen**

abgeschlossen zwischen dem Land Niederösterreich, vertreten durch die NÖ Straßenbauabteilung 6 Amstetten, p.A. Wagmeisterstraße 9, 3300 Amstetten, im Folgenden kurz „Land NÖ“ genannt und der Gemeinde Purgstall an der Erlauf, p.A Pöchlarnner Straße 17, 3251 Purgstall an der Erlauf, im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Errichtung von Nebenanlagen innerhalb des Ortsgebietes von Purgstall an der Erlauf auf öffentlichem Gut des Landes NÖ durch die Gemeinde.

#### **I.**

Seitens des Landes NÖ wird der Errichtung der Nebenanlagen (Gehsteig, Auftrittsflächen für Fußgängerquerung) innerorts durch und auf Kosten der Gemeinde im Zuge der L Straße 89 von ca. km 23,2 (Auftrittsflächen beiderseits für neuen Schutzweg über die B25) bis km 23,3 (ca. 10m über die Bahnquerung) auf den Grundstücken Nr. 829/7 und 826/3 der EZ 875 sowie 829/1 der EZ 578 in der KG Purgstall zugestimmt, unter der Voraussetzung, dass alle Genehmigungen seitens ÖBB bzw. Verkehrsbehörde vorliegen. Die errichteten Nebenanlagen (Gehsteig) innerorts verbleiben in der Erhaltung, Betrieb, Verwaltung einschließlich Winterdienst und somit im Eigentum der Gemeinde.

#### **II.**

Seitens des Landes NÖ wird/werden für die Herstellung der Nebenanlagen (Gehsteig) innerorts das/die erforderlichen Grundstücke/Grundstücksteile kostenlos an die Gemeinde abgetreten. Die vom Land NÖ kostenlos abgetretenen Grundstücke werden von der Gemeinde ins grundbücherliche Eigentum übernommen. Für die Herstellung der Grundbuchsordnung, die Erstellung des erforderlichen Teilungsplans sowie die gesamte Abwicklung der Verbücherung ist vom Land NÖ die Abt. BD 1 zu beauftragen. Sämtliche Abgaben, Steuern, Gebühren, Honorare, etc. trägt das Land NÖ. Die Schlussvermarktung/Grenzverhandlung ist in Beisein des Landes NÖ durchzuführen.

#### **III.**

Dieses Übereinkommen tritt mit Unterfertigung durch das Land NÖ und die Gemeinde in Kraft.

Antrag: Der Gemeinderat beschließt das vorliegende Übereinkommen.

Antragsteller: gfGR Erich Wurzenberger

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **14. Land NÖ - Schenkungsvertrag**

*(ehem. Landesstraße:*

*Grdstk. 836/2: Brücke „ehem. Steinmetz bis Brücke Schaffgotschgasse;*

*Grdstk. 810: Graf-Schaffgotschgasse + Teil Hochrießler Straße – ehem. Landesstraße;*

*Grdstk. 816/7: Kirchenstraße Marktbrücke bis B25)*

Antrag: Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Schenkungsvertrag.

Folgender Schenkungsvertrag zwischen dem Land NÖ-Öffentliches Gut und der Marktgemeinde Purgstall soll beschlossen werden:

#### **I. Beschreibung**

Die Geschenkgeberin ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 810 mit einem unverbürgten Ausmaß von 3.330m<sup>2</sup>, des Grundstückes Nr. 816/7 mit einem unverbürgten Ausmaß von 2.795m<sup>2</sup> und des

Grundstückes Nr. 836/2 mit einem unverbürgten Ausmaß von 702m<sup>2</sup> alle inneliegend in der EZ 875 KG Purgstall, KG-Nr. 22 1 25 BG Scheibbs.

Schenkungsgegenstand sind die Grundstücke Nr. 810, 816/7 und 836/2, alle inneliegend in der EZ 875 KG Purgstall KG-Nr. 22 1 25 BG Scheibbs und in weiterer Folge auch als Schenkungsgegenstand als solcher bezeichnet.

## II. Schenkung

Im Rahmen des § 5 Abs 3 NÖ Straßengesetzes 1999 LGBL 8500 in der Fassung LGBL Nr. 72/2018 erfolgt die gegenständliche Schenkung.

Die Geschenkgeberin übergibt und die Geschenknehmerin übernimmt von dieser den Schenkungsgegenstand wie dieser liegt und steht, samt allen Rechten und Pflichten, mit denen die Geschenknehmerin dieses Grundstück bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt war. Die Geschenknehmerin nimmt dieses Grundstück in diesem Umfang mit Dank an.

## III. Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des Schenkungsgegenstandes in den physischen Besitz der Geschenknehmerin ist bereits vor Unterfertigung dieses Vertrages durch gemeinsame Begehung erfolgt, womit auch Gefahr und Zufall hinsichtlich des Schenkungsgegenstandes auf die Geschenknehmerin übergegangen sind.

## IV. Gewährleistung

Die Geschenkgeberin leistet keinerlei Gewähr für ein bestimmtes Ausmaß, Ertragnis, Beschaffenheit, Widmung, Bebaubarkeit oder Zustand des Schenkungsgegenstandes. Der Schenkungsgegenstand ist der Geschenknehmerin in der Natur bekannt; ebenso allfällige Lasten laut Grundbuch bzw. offenkundige nicht intabulierte Dienstbarkeiten.

## V. Erklärungen

Festgehalten wird, dass gegenständliche Schenkung gemäß § 5 Abs. 1 Z 7 GVG 2007 genehmigungsfrei zulässig ist (Achtung Quadratmeterbeschränkung/Weinbauflur).

## VI. Kosten, Gebühren und Steuern

Sämtliche Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages trägt die Geschenkgeberin, sofern diese den Auftrag hierzu erteilt hat. Ausgenommen davon sind die Beglaubigungskosten, diese sind von der Geschenknehmerin zu tragen. Die durch die Übertragung des Schenkungsgegenstandes anfallenden Steuern / Gebühren (Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr) hat, unbeschadet der hierfür auch die jeweils andere Partei nach außen gesetzlich treffende Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien ebenfalls die Geschenkgeberin zur ungeteilten Hand zu tragen.

Zum Zwecke der Entrichtung der Grunderwerbsteuer wird festgehalten, dass der vorliegende Erwerbsvorgang im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1 lit. c) Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) als unentgeltlich gilt. Es gelangt sohin der Stufentarif zur Bemessung der Grunderwerbsteuer zur Anwendung.

Dem jeweiligen Parteienvertreter wird Auftrag und Vollmacht erteilt, die Vergebührung im Rahmen der elektronischen Gebührenbemessung vorzunehmen und die Selbstberechnungserklärung gemäß § 12 GrEStG abzugeben und/oder die Gebührenanzeige – falls erforderlich – vorzunehmen.

## VII. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet und steht diese im Eigentum des Landes Niederösterreichs. Alle Vertragsteile sind berechtigt, jederzeit auf ihre Kosten beglaubigte oder unbeglaubigte Abschriften dieses Vertrages anfertigen zu lassen.

## VIII. Aufsandung

Sohin erteilen die Parteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass über Antrag einer dieser, aufgrund dieser Urkunde, nachstehende Eintragungen, nämlich:

Die (lastenfreie) Abschreibung der Grundstücke 810, 816/7 und 836/2 vom Gutsbestandblatt der EZ 875 KG Purgstall, KG-Nr. 22 1 25 und Zuschreibung zum Gutsbestand der EZ 1027 KG Purgstall KG-Nr. 22 1 25 und die Einverleibung des Eigentumsrechtes zu Gunsten.

Antragsteller: gfGR Erich Wurzenberger

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **15. Güterweg Gerstl – Kostenerhöhung**

Die Kosten für den Bau des GW Gerstl haben sich um € 30.000,-- erhöht.  
Die Gesamtkosten erhöhen sich daher von € 240.000,-- auf € 270.000,--.

Anteil der Marktgemeinde Purgstall:  
22,5 % von 30.000,00 = € **6.750,00**

Antrag:  
Der Gemeinderat beschließt den Gemeindeanteil in Höhe von € 6.750,00.

Antragsteller: gfGR Martin Jandl

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **16. Wolfgang Moser – Veranstaltung „Am Platz“**

Es liegt ein Angebot für die Veranstaltung „Miraculum“ von Wolfgang Moser vor.

Datum: 21. Juni 2024 (Ersatztermin 29.06.2024)  
Beginn: 20:00 Uhr  
Dauer: 2 x 50 min.  
Honorar: **70% der Einnahmen mindestens jedoch**  
€ 3.000,-- + 20% MwSt. = € **3.600,--**

Kartenpreise lt. Empfehlung Kulturausschuss:  
Kartenpreis: ab 10 Jahre € **15,-**  
ab 18 Jahre € **25,-**

Familienkarte 2 Erw. u. 2 Kinder € **60,-** (max. 4 Personen)

Antrag:  
Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Engagement-Vertrag mit Wolfgang Moser, vertreten durch Markus Zadina, Laxenburger Straße 138/7/1, 2331 Vösendorf zu beschließen.

Antragsteller: gfGR Hildegard Ressler

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **17. DIE3 – Austropop – Veranstaltung „Am Platz“**

Es liegt ein Angebot für eine Austropop Veranstaltung von „DIE3“ für den 05 Juli 2024 (Ersatztermin 12.07.2024) vor.

Dauer: 180 Minuten  
Beginn: 20:15  
Honorar fix inkl. Technik: € 4400,-- + 20% MwSt. = € **5280,--**  
Kartenpreis: noch offen

Antrag: Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Vertrag mit DIE3 um einen Betrag von brutto € 5280,-

Antragsteller: gfGR Hildegard Ressler

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **18. VOR-Schnupperticket 2024**

Das Schnupperticket ist das VOR – Klimaticket MetropolRegion\* (Verkehrsverbund Ostregion) und gilt von 1.1. – 31.12.2024 für alle öffentlichen Verkehrsmittel, egal ob Bus, Zug, U-Bahn oder Straßenbahn in Niederösterreich, Wien und Burgenland (inkl. Wien Kernzone). Das Schnupperticket kann an Werktagen bis zu 8-mal im Jahr von den Gemeindegewerinnen und Gemeindegewer vom Rathaus – Bürgerbüro ausgeliehen werden.

Der Ausleihgrad im Jahr 2023 bei **3 Stück** Schnupperticket betrug 84 %.

1 Stk. kostet € 860,- inkl. 10 % MwSt., zuzüglich

Onlinereservierungssystem Fa. OMS KG [www.schnupperticket.at](http://www.schnupperticket.at) € 28,80 inkl. 20 % MwSt.

Für 2024 werden 2 Stk. angeboten und möglichst durch Sponsoren finanziert.

Antrag:

Als Zeichen zur Nutzung und Förderung des öffentlichen Verkehrs und einer nachhaltigen Mobilität soll der Ankauf von **2 Stk. Schnuppertickets inkl. Onlinereservierung** in Höhe von € **1.777,60** beschlossen werden.

Antragsteller: Bürgermeister Harald Riemer

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **19. Verordnung Hundesicherungszone Erlaufschlucht**

Aufgrund der Änderung des neuen NÖ Hundehaltergesetzes muss die bestehende Verordnung aufgehoben und die neue Verordnung beschlossen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt für den Bereich Praterschlucht eine neue Hundeverordnung über das Mitführen und Verwahren von Hunden außerhalb des Ortsbereiches gemäß § 9a NÖ Hundehaltergesetz, LGBl. 4001 verordnen:

### **V E R O R D N U N G**

#### **Hundesicherungszone Erlaufschlucht**

über das Mitführen und Verwahren von Hunden außerhalb des Ortsbereiches gemäß § 9a NÖ Hundehaltergesetz, LGBl. 4001:

#### **§ 1**

(1) Im Bereich der Erlaufschlucht sind Hunde ganzjährig mit Maulkorb oder Leine zu führen: Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde sind an der Leine und mit Maulkorb zu führen

(2) Der **Geltungsbereich** dieser Verordnung erstreckt sich links- und rechtsufrig entlang des Praterwanderweges (Praterstegrunde) beginnend von der B 25 bis zum Pratersteg innerhalb des Natura 2000 Gebietes.

(3) Der Geltungsbereich der Leinen- oder Maulkorbpflicht dieser Verordnung wird durch das Aufstellen von Schildern den Hundehalter/innen an geeigneter/n Stelle/n zur Kenntnis gebracht.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der 2 wöchigen Kundmachungsfrist an der Amtstafel des Gemeindeamtes gemäß § 59, Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 in Kraft. Die ortspolizeiliche Verordnung vom 20.02.2009 ist damit aufgehoben.

*Auf die Bestimmungen im NÖ Hundehaltgesetz, LGBL.4001 und des Bundes-Tierschutzgesetz wird im Besonderen verwiesen.*

Begründung: Durch die touristische Entwicklung im Bereich des Praterwanderweges und am Fischersteig ist die Besucherzahl in den letzten Jahren stark angestiegen. Gem. Abs. 4 NÖ Hundehaltgesetz ist ein vermehrtes Zusammentreffen von Hunden und Personen zu erwarten. Der Geltungsbereich der Verordnung steht in einem angemessenen Gesamtverhältnis zur angrenzenden Siedlungsstruktur.

Antragsteller: Vizebürgermeister Erik Hofreiter

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 20. Vereinssubventionen

Antrag:

Vorliegende Vereinssubventionen sollen beschlossen werden:

Verein	Subvention 2023	Anmerkung
<b>ASKÖ:</b>	400,-	Gegenverrechnung: Turnhalle: € 39.232,11 Turnsaal: € 12.972,-
<b>Sportunion:</b>	400,-	Turnhalle: € 1.077,20 Turnsaal: € 13.737,-
<b>SVg:</b>	400,-	Gegenverrechnung: Turnhalle: € 2.902,77
<b>ESV</b>	200,-	Vorjahre 150,-
<b>Pensionistenverband</b>	143,00	€ 1,10 x 130 Mitglieder
<b>Seniorenbund</b>	489,50	(€ 1,10 x 445 Mitglieder)
<b>NÖ Imkerverband</b>	250,-	(Vorjahre € 200,-)
<b>Werkskapelle Busatis</b>	2.290,-	wie im Vorjahr
<b>Musikverein Purgstall</b>	3.500,-	wie im Vorjahr
<b>SVO Hundeschule</b>	200,-	
<b>Elternverein Purgstall</b>	300,-	Wie im Vorjahr
<b>Fußballfreunde Purgstall</b>	400,-	
<b>Verein Bunker</b>	200,-	
<b>Erlauftaler Goldhaubengruppe</b>	400,-	
<b>JUSY Waidhofen/Wieselburg</b>	200,-	

Antragsteller: gfGR Josef Fuchs

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 21. Funktionsdienstposten - Verordnung

Antrag: Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten.

Der Funktionsdienstpostenplan der Marktgemeinde Purgstall muss geändert werden.

## V E R O R D N U N G

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf vom 7. Dezember 2023 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas.

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBL. 2400-29, und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG). LGBL. 2420-34, werden die Funktionsdienstposten folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| 1. Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten               | *** Funktionsgruppe 8 |
| 2. Dienstposten Stellvertreter leitender Gemeindebediensteten    | ** Funktionsgruppe 7  |
| 3. Dienstposten in der Funktion der Abgabenbuchhaltung           | ** Funktionsgruppe 7  |
| 4. Dienstposten in der Funktion der Lohnbuchhaltung              | ** Funktionsgruppe 7  |
| 5. Dienstposten in der Funktion des Meldeamtes                   | ** Funktionsgruppe 7  |
| 6. Dienstposten in der Funktion des Umweltamtes                  | ** Funktionsgruppe 7  |
| 7. Dienstposten in der Funktion der Staatsbürgerschaft           | ** Funktionsgruppe 7  |
| 8. Dienstposten in der Funktion der Kassenverwaltung             | * Funktionsgruppe 6   |
| 9. Dienstposten in der Funktion der Bauhofkoordinator            | * Funktionsgruppe 6   |
| 10. Dienstposten in der Funktion des Bausekretariats             | * Funktionsgruppe 6   |
| 11. Dienstposten als Vorarbeiter der Kläranlage                  | * Funktionsgruppe 6   |
| 12. Dienstposten als Vorarbeiter des Bautrupps (Wirtschaftshof)* | Funktionsgruppe 6     |

\*\*\* Leiterfunktionsdienstposten mit Personalzulage

\*\* Funktionsdienstposten

\* mit hervorgehobener Verwendung

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Antragsteller: Bürgermeister Harald Riemer

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 22. Ehrungen

### **DI Walter Brandhofer:**

Für seine Arbeit als Gemeinderat und geschäftsführender Gemeinderat danken wir Walter Brandhofer sehr herzlich. Er war seit 23.01.2014 Gemeinderat und seit 19.02.2015 geschäftsführender Gemeinderat. Er hört somit im 10. Jahr als Gemeinderat auf. Für diese Tätigkeit soll ihm der Ehrenring in Silber verliehen werden.

### **Karl Kaiser**

Karl Kaiser kümmert sich immer um die Wanderwege und ist sehr engagiert, wenn es um die Erlaufschlucht und die Ferialjobber bei der Erlaufschlucht geht. Dafür soll ihm die Ehrennadel in Silber verliehen werden

Die Ehrungen werden im Zuge des Neujahrempfangs überreicht.

Antrag: Der Gemeinderat beschließt die Ehrungen an DI Walter Brandhofer und Karl Kaiser.

Antragsteller: gfGR Hildegard Ressler

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **23. Bericht des Prüfungsausschusses**

PA-Obfrau GR Barbara Pflügl berichtet über die am 28.11.2023 stattgefundenen Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss.

Der Kassenbestand (Bargeld, Girokonten): Die zur Gebarungseinschau vorgelegten Bücher umfassten die gesamte Kassenverwaltung. Alle Ein- und Auszahlungen waren in die Kassenbücher eingetragen, alle kasseneigenen Gelder waren im Kassenbestandsausweis enthalten. Die Rechnungsbelege wurden stichprobenartig überprüft.

PA-Obfrau GR Pflügl beantragt die Kenntnisnahme vorliegenden Berichtes des Prüfungsausschusses. Dieser wird sodann einstimmig zur Kenntnis genommen.

### **24. Übereinkommen ÖBB**

*(Freithöhstraße)*

Antrag: Vorliegendes Übereinkommen abgeschlossen zwischen ÖBB-Infrastruktur AG und der Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf soll beschlossen werden.

Auszug Punkt 1) GEGENSTAND:

***Eisenbahnkreuzung auf der Bahnstrecke Pöchlarn – Kienberg-Gaming in Bahn-km 21,039 mit einer Gemeindestraße (Freithöhstraße).***

*Die Gemeinde erteilt hiermit ausdrücklich ihre Zustimmung zur Auflassung der niveaugleichen Eisenbahnkreuzung mit der Gemeindestraße (Freithöhstraße) in Bahn-km 21,039 der Bahnstrecke Pöchlarn – Kienberg-Gaming.*

*Die ÖBB Infra AG übernimmt die Kosten für die Errichtung eines Ersatzweges zwischen der oben genannten Eisenbahnkreuzung in Bahn-km 21,039 und der nächstgelegenen Eisenbahnkreuzung in Bahn-km 20,931. Die künftige Erhaltung, Erneuerung und Betreuung des Ersatzweges obliegt der Gemeinde.*

Auszug Punkt 4) KOSTENTRAGUNG

*Gemäß einer Grobkostenschätzung ergeben sich für die Planung und Realisierung folgende voraussichtliche Kosten in Euro (netto):*

*a) Planung, Grundeinlösen und Errichtung eines Ersatzweges für die EK in Bahn-km 21,039 mit einer Gemeindestraße (Freithöhstraße) € 352.000,00*

*b) Erhaltung, Erneuerung und Betreuung des Ersatzweges*

*Die INFRA AG übernimmt die Kosten gemäß Punkt 4 a) zur Gänze.*

*Die Gemeinde übernimmt nach Übernahme des Ersatzweges die anfallenden Kosten gemäß Punkt 4 b) zur Gänze.*

Auszug Punkt 6) ZEITPLAN:

*Die Errichtung des Ersatzweges soll bis Ende November 2024 erfolgen. Die Auflassung der Eisenbahnkreuzung in Bahn-km 21,039 inkl. Abtrag und Durcharbeitung des Gleisbereiches erfolgt nach Umsetzung des Ersatzweges.*

Antragsteller: Bürgermeister Harald Riemer

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende:

Schriftführer:

.....  
Bürgermeister Harald Riemer

.....  
Gerald Prinz BA

Mitglied SPÖ

Mitglied Grüne:

Mitglied FPÖ:

.....  
gfGR Josef Fuchs

.....  
gfGR Christian Müller

.....  
gfGR Manuel Brunner